

Bremen den, 23.01.2026

**Fachaufsichtsbeschwerde  
betreffend die Schließung des Klinikums Links der Weser und die geplante  
Verschmelzung mit dem Klinikum Bremen-Mitte**

An die

**Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz**

– als Krankenhausplanungs- und Förderbehörde sowie als  
Aufsichtsratsvorsitzende der Gesundheit Nord gGmbH –

Faulenstraße 9/15  
28195 Bremen

sowie an den

**Senator für Finanzen**

– als Verantwortlicher für die Einhaltung der Landeshaushaltsordnung und der  
VV zu § 7 LHO –

Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

Zur Kenntnisnahme:

**Aufsichtsrat der Gesundheit Nord gGmbH**

Datum: 23.01.2026

**Betreff:**

Fachaufsichtsbeschwerde wegen schwerwiegender Verstöße gegen § 7 LHO (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung),  
wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten nach dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK)  
sowie wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht (Art. 107, 108 Abs. 3 AEUV)

**Sehr geehrte Frau Senatorin Bernhard,  
sehr geehrter Herr Senator Fecker,**

ich wende mich mit dieser Fachaufsichtsbeschwerde aus staatsbürgerlicher Verantwortung an Sie.

Ziel dieser Beschwerde ist nicht die Blockade notwendiger Reformen, sondern die Sicherstellung eines transparenten, wirtschaftlich tragfähigen und rechtskonformen Entscheidungs- und Umsetzungsprozesses im Bremer Krankenhauswesen.

**I. Zulässigkeit der Fachaufsichtsbeschwerde**

Die Fachaufsichtsbeschwerde ist zulässig. Sie richtet sich gegen Maßnahmen und Unterlassungen einer der Fachaufsicht des Senats unterliegenden Behörde sowie gegen die fachaufsichtlich steuernde Einflussnahme auf die Gesundheit Nord gGmbH als kommunal beherrschte Gesellschaft.

Die angegriffenen Entscheidungen entfalten fortdauernde rechtliche, wirtschaftliche und versorgungsrelevante Wirkungen.

**II. Gegenstand der Beschwerde**

Gegenstand dieser Beschwerde sind der Senatsbeschluss vom 26.09.2023 zur Umsetzung des Restrukturierungsprozesses der Gesundheit Nord gGmbH, die darauf beruhenden Verwaltungsakte und Weisungen der Senatorin für Gesundheit sowie sämtliche vorbereitenden und umsetzenden Maßnahmen zur Schließung des Klinikums Links der Weser (KLdW) und zur Umsetzung der Variante „Lückenschluss“, d. h. der Verlagerung der Leistungen an den Standort des Klinikums Bremen-Mitte (KBM).

### **III. Bedeutung des Klinikums Links der Weser**

Das Klinikum Links der Weser ist ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit zentraler Bedeutung für die stationäre, notfallmedizinische und spezialfachärztliche Versorgung des Bremer Südens. Es versorgt ein Einzugsgebiet mit überdurchschnittlicher Morbidität und erheblichen sozialstrukturellen Belastungen. Die vorhandenen Fachabteilungen, insbesondere die kardiologische und internistische Versorgung, sind für die regionale Gesundheitsstruktur unverzichtbar.

Darüber hinaus wurde das Klinikum Links der Weser ausdrücklich auch unter Zivilschutz- und Katastrophenschutzgesichtspunkten errichtet. Ziel war es, im Krisen-, Katastrophen- und Verteidigungsfall eine dezentrale, leistungsfähige medizinische Versorgung sicherzustellen.

Diese Zwecksetzung wirkt fort und ist bei jeder Krankenhausplanungsentscheidung zwingend zu berücksichtigen.

### **IV. Sachverhalt und Entscheidungsprozess**

Seit spätestens 2022 verfolgen der Senat der Freien Hansestadt Bremen und die Geschäftsführung der Gesundheit Nord gGmbH einen umfassenden Restrukturierungsprozess. Dieser wurde politisch mit wirtschaftlichen Zwängen, Investitionsstau und Fachkräftemangel begründet. Tatsächlich zeigt sich jedoch eine frühzeitige Vorfestlegung auf die Aufgabe des Standorts Links der Weser.

Eine ergebnisoffene, gleichwertige Prüfung von Alternativen wurde nicht dokumentiert.

Parallel hierzu wurden erhebliche Haushaltsmittel für bauliche Maßnahmen am Klinikum Bremen-Mitte eingesetzt, insbesondere für die Planung einer Bildungsakademie im Haus 6. Diese Planung wurde aufgegeben, das Gebäude soll abgerissen werden. Die Bildungsakademie wird nunmehr in einem Bestandsgebäude untergebracht, wodurch erneut Kosten über Mietzahlungen entstehen.

### **V. Haushaltsrechtliche Würdigung – Verstoß gegen § 7 LHO**

Gemäß § 7 LHO sind für Vorhaben dieser Größenordnung "angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" (WU) zwingend durchzuführen. Das als zentrale Entscheidungsgrundlage dienende Gutachten von Prof. Hofrichter (Juni 2023) ist keine solche WU. Es liefert selbst den entscheidenden Beweis für seine Unzulänglichkeit:

Das Gutachten räumt explizit eine Kostenunsicherheit von circa 20% ein. Die

Verwaltungsvorschrift zu § 7 LHO schreibt jedoch für genau solche Fälle unmissverständlich vor:

„Bei unsicheren Daten sind die Auswirkungen von Änderungen der Berechnungsparameter auf das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung darzustellen (Sensitivitätsanalyse).“

Das Gutachten identifiziert somit das hohe finanzielle Risiko, wendet aber das gesetzlich vorgeschriebene Instrument zu seiner Handhabung nicht an. Bereits das Vorgängergutachten von ash sander.hofrichter architekten GmbH (Dezember 2022) gab zu, dass zentrale Risiken "kostenmäßig nicht bewertet worden" sind. Dieser fundamentale Mangel wurde bis heute nicht behoben und stellt einen klaren, formellen Rechtsverstoß dar.

## **VI. Konstruktion einer Alternativlosigkeit**

Die chronologische Analyse der veröffentlichten Planungsdokumente (siehe z.B. Website GeNo) erhärtet den Verdacht, dass die „Alternativlosigkeit“ der Verlagerung systematisch konstruiert wurde.

Während die Kosten für die Sanierung des KLdW von anfangs ca. 232 Mio. € (Gutachten Dez. 2022) durch Aufschläge auf finale 341 Mio. € (Gutachten Juni 2023) hochgerechnet wurden, wurde für die politisch favorisierte Verlagerung eine neue, auffallend günstige Variante für nur 51 Mio. € eingeführt (vgl. ash 12/2022; Hofrichter 06/2023; DTVP 10/2023; Presse 09/2025). Eine solche Vorgehensweise widerspricht dem Gebot einer objektiven und ergebnisoffenen Alternativenprüfung, wie sie die LHO fordert.

## **VII. Die europarechtliche Konsequenz: Verdacht der unzulässigen Beihilfe**

Die Finanzierung dürfte eine bei der EU-Kommission anmeldepflichtige Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Eine Notifizierung ist nach öffentlicher Aktenlage nicht ersichtlich. Ohne eine LHO-konforme Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fehlt jedoch die entscheidende rechtliche Grundlage, um die Finanzierung als einen nach EU-Recht zulässigen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge) zu legitimieren. Die Finanzierung liefe somit Gefahr, als unzulässige und rückforderungspflichtige Beihilfe eingestuft zu werden.

Antizipierte Einrede (SGEI): Soweit die Verwaltung geltend macht,

Krankenhausfinanzierungen seien als DAWI/SGEI notifizierungsfrei, fehlt es derzeit an den Voraussetzungen des Kommissionsbeschlusses 2012/21/EU (insb. ordentlicher Betrauungsakt nach Art. 4 mit objektiven Parametern und Überkompensationskontrolle). Die mangelhafte WU nach § 7 LHO/VV zu § 7 verhindert eine transparente Parametrisierung und damit die Erfüllung der Altmark-Kriterien (EuGH, C-280/00). Es besteht ein konkretes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV (Standstill) mit Rückforderungsgefahren.

Anwendung auf den vorliegenden Fall: Selbst wenn die Verwaltung auf die Krankenhaus-SGEI rekurriert, fehlt es nach derzeitigem Stand an einem tragfähigen Betrauungsakt, weil (a) die objektiven Parameter (Lebenszyklus-/Folgekosten, Risiko-/Sensitivitätsrechnungen, angemessener Gewinn) mangels WU nach § 7 LHO/VV zu § 7 nicht transparent ableitbar sind und (b) eine wirksame Überkompensationskontrolle mit Rückforderungsmechanismus nicht nachgewiesen ist.

Folge: Fortbestehen eines hohen Risikos des Verstoßes gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV (Standstill) und Rückforderungsgefahr.

### **VIII. Vergaberechtliche Aspekte**

Die im Rahmen des Restrukturierungsprozesses vergebenen Planungs- und Bauleistungen stellen öffentliche Aufträge im Sinne der §§ 97 ff. GWB dar. Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte für eine vergaberechtswidrige Vorfestlegung sowie für unzulässige Auftragsstückelungen.

### **IX. Informationsfreiheitsrecht**

Zentrale Gutachten, Variantenprüfungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden der Öffentlichkeit, den Beschäftigtenvertretungen und Abgeordneten nicht zugänglich gemacht.

Dies stellt einen Verstoß gegen das Bremische Informationsfreiheitsgesetz dar.

### **X. Versorgungslücke im Bremer Süden**

Durch die Schließung des KLdW entsteht eine erhebliche Versorgungslücke im Bremer Süden, insbesondere in der Notfallversorgung, der Chirurgie, der Inneren Medizin, der Kardiologie sowie bei den palliativ Leistungen. Eine bloße Verlagerung an den Standort Bremen-Mitte und / oder ausschließlich ein MVZ am Standort des KLdW stellt keinen gleichwertigen Ersatz dar.

## **XI. Anforderungen an eine Kompensation**

Ein kompensierendes Versorgungsmodell müsste interdisziplinär, Notfallmedizinisch ausgestattet und eng an stationäre Strukturen angebunden sein. Reine ambulante Lösungen sind hierfür ungeeignet.

## **XII. Zivilschutz und veränderte Rahmenbedingungen**

Pandemieerfahrungen, Krankenhausreform, Ukrainekrieg und neue Anforderungen der Bundeswehr verdeutlichen die wachsende Bedeutung dezentraler stationärer Kapazitäten. Die Schließung des KLdW steht hierzu im Widerspruch.

## **XIII. Ergebnis und Anträge**

### **Anträge an die Behörde**

Ich bitte Sie, Ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und stelle folgende Anträge:

1. Es wird festgestellt, dass die bisherige Planungs- und Entscheidungsgrundlage nicht den Anforderungen an eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO und den zugehörigen VV zu § 7 LHO genügt.
2. Es wird die Aussetzung aller unumkehrbaren, finanzwirksamen Planungs- und Vergabeschritte angeordnet, bis die rechtskonforme Neubewertung des Vorhabens abgeschlossen ist.
3. Es wird die Vorlage der entscheidungsrelevanten Unterlagen gefordert, einschließlich etwaiger Betrauungs-/Auftragsakte nach Art. 4 des SGEI-Beschlusses 2012/21/EU (Adressat, Laufzeit, Leistungsumfang, Parameter der Ausgleichsberechnung, Überkompensationskontrolle/Rückforderungsmechanismus) sowie der Rechtsgutachten/Vermerke, auf deren Basis die Konformität mit dem EU-Beihilferecht festgestellt wurde.
4. Mitteilung, ob für das Vorhaben eine Notifizierung bei der EU-Kommission erfolgt ist bzw. eine Entscheidung vorliegt (SA-Nummer, Datum, Tenor); hilfsweise Vorlage des Betrauungs-/Auftragsakts nach Art. 4 des SGEI-Beschlusses (2012/21/EU) inkl. Parameter der Ausgleichsberechnung und Überkompensationskontrolle mit Rückforderungspfad.
5. Es wird im Rahmen Ihrer Gesellschafterrolle auf die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der GeNo eingewirkt, die Einhaltung der Governance-Pflichten gemäß dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) sicherzustellen.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Offenlegung sämtlicher

entscheidungsrelevanter Unterlagen (insb. der Langfassungen der Gutachten von Prof. Hofrichter und WMC Healthcare) ein separater Antrag gemäß Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) ergeht, auf den ich hiermit verweise.

7. Es wird beantragt, eine fach- und haushaltsrechtliche Neubewertung vorzunehmen.

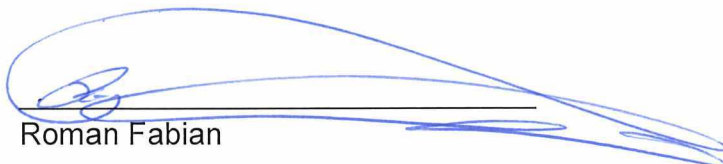
**Hinweis:** Unabhängig von dieser Beschwerde werde ich eine Prüfanregung an den Landesrechnungshof Bremen richten, mit der Bitte um unabhängige Rechnungsprüfung der WU-Konformität und der Haushaltsauswirkungen des Vorhabens.

Ich richte diese Fachaufsichtsbeschwerde an Sie, Frau Senatorin, in Ihrer Funktion als zuständige Krankenhausplanungsbehörde und an Sie, Herr Senator, als Verantwortlichen für die Einhaltung der Haushaltsordnung.

Unabhängig von Ihrer Rolle als Leiterin der Fachaufsicht wird Ihr Handeln als Aufsichtsratsvorsitzende der GeNo gerügt. Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen verpflichtet Sie zu einer sorgfältigen Überwachung und zur Einforderung vollständiger und fundierter Entscheidungsgrundlagen. Die Zustimmung zu einem Vorhaben dieser Tragweite ohne eine den zwingenden Vorgaben der LHO entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stellt nicht nur eine haushaltsrechtliche, sondern auch eine gravierende gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung dar.

Ich bitte um eine begründete Antwort auf diese Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Fabian

Im Arster Felde 4  
28277 Bremen